

# Einbauzeichen ÜA für Feuerschutzabschlüsse



Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier

Referatsleiter des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Referat: Tiefbau, Siedlungswasserbau und für die Betreuung der österreichischen

Baustofflisten ÖA und ÖE im OIB zuständig

A-1010 Wien • Schenkenstraße 4

E-Mail: [mail@oib.or.at](mailto:mail@oib.or.at)

**M**it 15. Dezember 2002 wurde vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) die zweite Ausgabe der österreichischen Baustoffliste ÖA als „Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA“ erlassen und als Sonderheft Nr. 2 der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik OIB aktuell im Eigenverlag publiziert. Die Verordnung trat mit 1. Jänner 2003 in Kraft. In der Verordnung über die Baustoffliste ÖA werden für Österreich die erforderlichen Nachweise für die Verwendbarkeit der darin enthaltenen Bauprodukte festgelegt. Optisch dokumentiert und damit für den Verwender der Bauprodukte kenntlich wird die Erfüllung dieser Anforderungen mit dem Einbauzeichen ÜA („ÜA-Zeichen“). Die Änderungen gegenüber der ersten Ausgabe der Baustoffliste ÖA, die damit gleichzeitig außer Kraft gesetzt wurde, sind kursiv dargestellt.

## 1. Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA und Kundmachung der Verordnung

Das Österreichische Institut für Bautechnik publizierte die Verordnung in den Mitteilungen des OIB „OIB aktuell“ in Form des Sonderheftes Nr. 2, Dezember 2002, ISBN 1615-9950. Bestellungen sind an das Österreichische Institut für Bautechnik (1010 Wien, Schenkenstraße 4, Telefon 01/5336550, Fax 01/5336423, E-Mail: [mail@oib.or.at](mailto:mail@oib.or.at)) zu richten. In dem Sonderheft sind einleitende Bemerkungen zur Verordnung der Baustoffliste ÖA sowie die Verordnung der Baustoffliste ÖA für die einzelnen Bundesländer (mit den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zur Erlassung der Verordnung) enthalten.

Die Verordnung selbst besteht aus dem Verordnungstext sowie in einem Anhang dazu aus der Liste der Bauprodukte (samt Regelwerk und Art des Übereinstimmungsnachweises) und den Anlagen A (Ergänzende Bestimmungen), B, C und D (Verbindliche Muster für das Übereinstimmungszeugnis und die Herstellererklärung). Die Verordnung gilt in allen Bundesländern außer dem Burgenland. Im Burgenland sind die zugehörigen Umsetzungsvorschriften noch in Vorbereitung. Für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien erfolgte die gesetzlich geforderte Kundmachung der Verordnung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Form des bereits genannten Sonderheftes. Überdies liegt die Verordnung über die Baustoffliste ÖA beim Österreichischen Institut für Bautechnik, werktags von Montag bis Freitag, von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und für die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg auch bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.

## 2. Feuerschutzabschlüsse nach der lfd. Nr. 14 der Baustoffliste ÖA

In der Baustoffliste ÖA vom 15. Dezember 2002 sind Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (lfd. Nr. 14.1.1), Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore (lfd. Nr. 14.1.2), Dachbodenabschlüsse (lfd. Nr. 14.1.3), Brandschutzverglasungen (lfd. Nr. 14.2.1) und Brandschutzklappen (lfd. Nr. 14.3.1) enthalten. Wesentlich für die Entscheidung, diese Produkte in die Baustoffliste ÖA aufzunehmen war der Umstand, dass es sich hierbei um aus der Sicht der Länder sicherheitsrelevante Produkte handelt und durch die verbindliche Kennzeichnung mit dem Einbauzeichen diesem Umstand Rechnung getragen wird.

Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die österreichischen Brandverhütungsstellen ausdrücklich eine Aufnahme in die Baustoffliste ÖA forderten. Zudem konnte in der Anlage A die Anerkennung bestehender Prüfzeugnisse entsprechend den Vorläufernormen zu den in den geltenden ÖNORM EN berücksichtigten europäischen Brandprüfmethode für die Zeit bis Oktober 2010 festgelegt werden. Dies ist in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission im Leitpapier J festgesetzten Übergangsfristen.

## 2.1 Regelwerke

Als verbindliche Regelwerke gelten die in der Liste der Bauprodukte und in der Anlage A (Ergänzende Bestimmungen) angeführten ÖNORM EN (Beispiel siehe Bild 1) samt den zusätzlichen Bestimmungen in der Anlage A (Beispiel siehe Bild 2). Durch die Aufnahme jener Produktnormen, die auch bis dato bereits für die Normenregistrierung herangezogen wurden, ergibt sich technisch keine Änderung zum Status quo. Daher wird mit dem Einbauzeichen die Übereinstimmung mit den in Österreich geltenden Regelwerken dokumentiert. Dies schließt auch die in den Regelwerken festgelegte Erstprüfung und Güteüberwachung ein. Der Bezug der Regelwerke ist über die jeweiligen Herausgeber möglich. In der Anlage A der Verordnung ist eine genaue Fundstellenbezeichnung enthalten.

## 2.2 Prüfzeugnisse

Grundsätzlich haben nur Prüfzeugnisse von nach landesrechtlichen Bestimmungen akkreditierten (Akkreditierung durch das Österreichische Institut für Bautechnik) Prüf- und Überwachungsstellen Gültigkeit. Ein Verzeichnis der

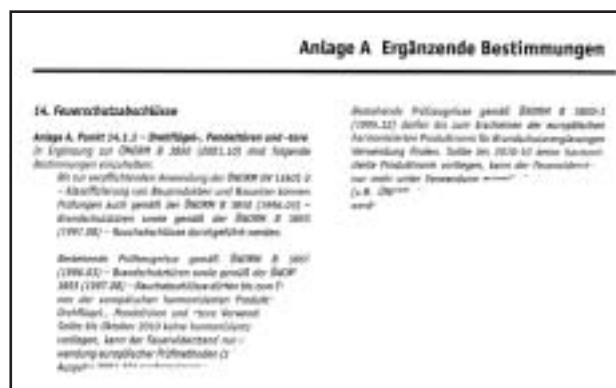


Bild 2: Auszug aus Anlage A der Baustoffliste ÖA

erfolgten Akkreditierungen liegt im OIB auf bzw. ist auf der Homepage des OIB unter [www.oib.or.at/Veroeffentlichungen/Akkreditierungsverzeichnis](http://www.oib.or.at/Veroeffentlichungen/Akkreditierungsverzeichnis) ersichtlich. Auf die Bestimmungen des Sonderverfahrens nach Art. 16 der Bauproduktenrichtlinie wird hingewiesen.

## 3. Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse und Anbringung des Einbauzeichens

### 3.1 Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse für Feuerschutzabschlüsse

Als Nachweise sind Übereinstimmungszeugnisse wahlweise von durch das OIB ermächtigten Stellen („E“-Stellen) bzw. der Zulassungs- oder Zertifizierungsstellen der Länder („Z“-Stellen) vorgesehen.

**Tab. 1: Klassifizierung von Feuerschutztüren und -toren**

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2	Brandwiderstandsdauer t (in min)	Brandschutztechnische Bezeichnungen	bisherige Brandwiderstandsklassen <sup>1)</sup>	in österreichischen Gesetzesstellen verwendete bautechnische Bezeichnungen
EI <sub>2</sub> 30-C <sup>2)</sup>	30 ≤ t < 60	brandhemmend	T 30	feuerhemmend
EI <sub>2</sub> 60-C <sup>2)</sup>	60 ≤ t < 90	hochbrandhemmend	T 60	hochfeuerhemmend
EI <sub>2</sub> 90-C <sup>2)</sup>	90 ≤ t	brandbeständig	T 90	feuerbeständig
E 30-C <sup>2)</sup>	30 ≤ t < 60	Rauchabschluss	R 30	Rauchabschluss
E 60-C <sup>2)</sup>	60 ≤ t < 90	–	–	–
E 90-C <sup>2)</sup>	90 ≤ t	–	–	–

1) Wie in den zurückgezogenen ÖNORM EN B 3850:1996-03 bzw. B 3855:1997-08 angeführt.

2) Die Selbstschließung und der Schließfolgeregler darf bei bestimmten Feuerschutzabschlüssen nach 4.4 entfallen.

### A N M E R K U N G

Der Vergleich in den Spalten „bisherige Brandwiderstandsklassen“ bzw. „Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2“ stellt keine prüftechnische Gleichsetzung dar.

Bild 1: Auszug ÖNORM B 3850 (Ausgabe 2001-10-01)

Die Art des Übereinstimmungsnachweises ist in der Liste der Bauprodukte der Verordnung über die Baustoffliste ÖA in der Rubrik „Übereinstimmungsnachweis“ festgelegt.

### „E“-Stellen und „Z“-Stellen

Bei dem in der Liste der Bauprodukte für diese Produktgruppe festgelegten Übereinstimmungsnachweis „E oder Z“ erfolgt die Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses wahlweise durch eine Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Länder oder durch vom OIB ermächtigte Stellen.

Als Ermächtigte Stelle („E“-Stelle) für die Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen steht zur Verfügung:

■ **ISC INSTITUT FÜR SICHERHEIT UND CONFORMITÄT GesmbH**  
A-4017 Linz, Petzoldstraße 45-47  
Tel. 0043 (0732) 7617-0, Fax 0043 (0732) 7617-29  
E-Mail: office@isc-austria.at

Als Zulassungs- bzw. Zertifizierungsstellen („Z“-Stellen) für die Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen stehen zur Verfügung:

■ **AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, BAU ZERT ZERTIFIZIERUNGSSTELLE FÜR BAUPRODUKTE, QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEME UND PERSONEN**  
A-4021 Linz, Goethestraße 86, Tel. 0043 (0732) 7720-12547, Fax 0043 (0732) 7720-12966  
E-Mail: bau-cert.post@ooe.gv.at

■ **AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, SALZBURG-ZERT, EUROPÄISCHE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE FÜR BAUWESEN**  
A-5010 Salzburg, Postfach 527  
Tel. 0043 (0662) 8042-4455, Fax 0043 (0662) 8042-4191  
E-Mail: eu-zert@salzburg.gv.at

■ **AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG, FACHABTEILUNG 17A, ALLGEMEINE TECHNISCHE ANGELEGENHEITEN ZERTIFIZIERUNGS- UND ZULASSUNGSSTELLE FÜR BAUPRODUKTE**  
A-8010 Graz, Mandellstraße 38/I  
Tel. 0043 (0316) 877-4933, Fax 0043 (0316) 877-468  
E-Mail: robert.jansche@stmk.gv.at  
Homepage: BAUCERT STEIERMARK

■ **AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG, WIEN ZERT, ZERTIFIZIERUNGSSTELLE FÜR BAUPRODUKTE**  
A-1110 Wien, Rinnböckstraße 15, Tel. 0043 (01) 79514-92085, Fax 0043 (01) 79514 99-8039  
E-Mail: zert.bau@wien.at

Der Hersteller hat bei der Stelle seiner Wahl unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Angabe der lfd. Nummer der Baustoffliste ÖA, Prüfberichte etc.) einen Antrag auf Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses einzubringen. Üblicherweise werden von den Stellen dafür eigene Antragsformulare zur Verfügung gestellt, in denen bereits für die wichtigsten Daten die entsprechenden Angabefelder vorgesehen sind. Es ist daher hilfreich, sich bei der Stelle seiner Wahl zu erkundigen.

### Nummernvergabe durch das OIB

Für die Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses ist eine laufende Nummer, die durch das Österreichische Institut für Bautechnik vergeben wird, von der das Zeugnis ausstellenden Stelle zu beantragen. Diese Nummer ist Teil der Buchstabenkombination der Kurzbezeichnung des Übereinstimmungszertifikates und wird zum Zeitpunkt der Beantragung festgelegt.

### Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

Die Zertifikate werden entsprechend dem Muster in der Anlage B (Zeugnis der „Z“-Stelle) bzw. entsprechend Anlage C (Zeugnis der „E“-Stelle; siehe Bild 3) der Verordnung über die Baustoffliste ÖA gestaltet. Die Ausstellung erfolgt durch die eingeschaltete „E“- bzw. „Z“-Stelle. Die beiden Arten von Übereinstimmungszeugnissen sind selbstverständlich gleichwertig und werden in allen Bundesländern anerkannt.

### Inhalt des Übereinstimmungszeugnisses

Das Übereinstimmungszeugnis besteht aus dem Deckblatt (Zertifikat) und dem zugehörigen Anhang. Im Anhang sind die Prüfergebnisse dargestellt und allenfalls weitere Hinweise auf das dem Zeugnis zugrunde liegende Prüfverfahren aufgenommen. Dies ist insbesondere wichtig, da die Baustoffliste ÖA die Anerkennung von Prüfzeugnissen auf Basis der den geltenden ÖNORM EN vorangegangenen Normen vorsieht (vgl. Ausführungen im Abschnitt 2 dieses Fachbeitrages).

### 3.2 Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises

Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises im Zeugnis muss gleichlautend sein mit jener auf dem Einbauzeichen selbst und enthält in Form einer Buchstabenkombination z. B. folgende Angaben: E-14.1.1-03-0271. Dabei bedeuten

- **E** ... Art des Nachweises („E“ bedeutet Zeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle),
- **14.1.1** ... lfd. Nr. aus der Liste der Bauprodukte für das gegenständliche Bauprodukt,
- **03** ... Jahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses und
- **0271** ... vom OIB im Jahr der Beantragung zu vergebende laufende Nummer.

## Anlage C Muster für das Übereinstimmungszeugnis der vom OIB ermächtigten Stelle

\_\_\_\_\_  
[Name und Anschrift der vom Österreichischen Institut für Bautechnik ermächtigten Stelle]

\_\_\_\_\_  
[Aktenzahl]

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid \_\_\_\_\_ [Anführung der Bescheidzahl der Ermächtigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik]

### ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

Nr.: 1 E-

Hiermit wird gemäß § \_\_\_\_\_ [Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (Vereinbarung) entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **bestätigt**, dass das (die) Bauprodukt(e)

\_\_\_\_\_  
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des Herstellers

\_\_\_\_\_  
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

des(r) Herstellwerke(s)

\_\_\_\_\_  
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe \_\_\_\_\_, festgelegten Regelwerk(es/e)

\_\_\_\_\_  
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

\_\_\_\_\_  
[Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Gemäß der nach § \_\_\_\_\_ [Art. 4 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu erfolgender Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis: \_\_\_\_\_

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § \_\_\_\_\_ [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § \_\_\_\_\_ [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.**

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang \_\_\_\_\_ Seiten.

*Hinweis: Dieses Übereinstimmungszeugnis verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.*

\_\_\_\_\_  
[Ort und Datum]

\_\_\_\_\_  
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel der ermächtigten Stelle]

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: E-

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenanzahlkombination

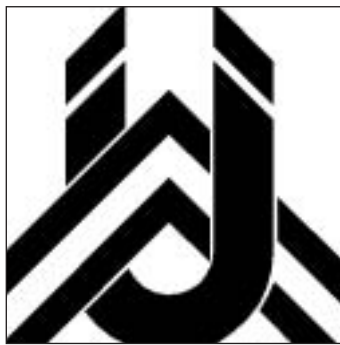
Vorbeugender BRANDSCHUTZ

Bild 3: Muster für Übereinstimmungszeugnis der „E“-Stelle

### 3.3 Anbringung des Einbauzeichens

Nach Vorliegen des Übereinstimmungszeugnisses ist der Hersteller berechtigt, das Einbauzeichen „ÜA“ an seinem Produkt anzubringen.

Für die Anbringung des Einbauzeichens und die Gestaltung des Bildzeichens „ÜA“ sowie der zusätzlichen Angaben sind die in den Umsetzungsvorschriften der Länder enthaltenen Angaben zu beachten. Das Einbauzeichen besteht aus dem Bildzeichen „ÜA“ und zusätzlichen Angaben (vgl. hierzu Bild 4). Die zusätzlichen Angaben beinhalten die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises sowie die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat.



E-14.1.1-03-0271<sup>1)</sup>

Bild 4: Beispiel für ein Einbauzeichen  
Bildzeichen samt zusätzlicher Angaben

<sup>1)</sup>Kurzbezeichnung der das Zeugnis ausstellenden Stelle

## 4. Verzeichnis der vorliegenden Übereinstimmungszeugnisse

### 4.1 Datenbank des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Die ausstellende Stelle übermittelt dem OIB ein Exemplar des Zeugnisses. Das Zeugnis wird in das Gesamtverzeichnis der Übereinstimmungsnachweise auf der Homepage des OIB <http://www.oib.or.at> aufgenommen und ist unter den Buttons „Baustoffliste ÖA“ oder „Veröffentlichungen“ unter dem Begriff „Datenbanken“ einzusehen. Die Einsicht ist kostenlos, eine einmalige (kostenlose) Registrierung mit Vergabe einer Zugangsberechtigung ist jedoch erforderlich.

### 4.2 Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik „OIB aktuell“

Darüber hinaus werden in den quartalsmäßig erscheinenden Mitteilungen des OIB „OIB aktuell“ die in dem vorangegangenen Quartal ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse aufgelistet.

Die Fachzeitschrift OIB aktuell kann über die Homepage des OIB „[www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)“ unter dem Button „OIB aktuell“ (Bestellungen) bezogen werden. Weiters können die Bestellungen auch an LPE, Tötterström & Partner KEG, Favoritenstraße 68/6, A-1040 Wien, Tel. +43/1/50 50 30 4-0, Fax +43/1/50 50 30 4-8, E-Mail: [info@LPE.at](mailto:info@LPE.at) gerichtet werden.

## 5. Konsequenzen aus der Baustoffliste ÖA

Die auf Basis der zweiten Ausgabe der Baustoffliste ÖA anzuwendenden Übergangsbestimmungen finden sich im § 3 der Verordnung des OIB vom 15. Dezember 2002 über die Baustoffliste ÖA.

Unter der lfd. Nr. 14 „Feuerschutzabschlüsse“ angeführte Produkte dürfen entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkraft-Treten der Verordnung, d.h. ab 1. Jänner 2004, nur mehr verwendet werden, wenn sie ein den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechendes Einbauzeichen („ÜA-Zeichen“) tragen. Voraussetzung für die Anbringung eines derartigen Einbauzeichens ist die Ausstellung eines positiven Übereinstimmungszeugnisses einer hierzu ermächtigten Stelle.

## 6. Einbauzeichen ÜA im Vergleich zur ÖNORM-Registrierung und zur CE-Kennzeichnung

In den der Baustoffliste ÖA zugrunde liegenden landesgesetzlichen Umsetzungsvorschriften ist eine ÖNORM-Registrierung im Rahmen der ÜA-Kennzeichnung der Produkte nicht vorgesehen. Darauf wird auch im Abschnitt 6 der einleitenden Bemerkungen zur genannten Verordnung hingewiesen (vgl. Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2, Dezember 2002, 3. Jahrgang). Entsprechend den einschlägigen Festlegungen in den ÖNORM EN ist § 3 (2) des Normengesetzes (BGBl. Nr. 240/1971) anzuwenden, wenn ein Erzeugnis mit dem ON-Zeichen versehen und als „ÖNORM-geprüft“ bezeichnet werden soll. Eine zwingende ÖNORM-Kennzeichnung bzw. ÖNORM-Registrierung ist daraus nicht ableitbar, zumal im Normengesetz im § 3 (2) lediglich festgehalten wird: „Ist in einer ÖNORM eine Überprüfung durch staatliche oder staatlich autorisierte Prüf-anstalten oder durch Ziviltechniker zwingend vorgesehen, so kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen (siehe Normengesetz) jeweils unter Anführung der entsprechenden ÖNORM-Nummer mit dem Zusatz „geprüft“ versehen werden, wenn eine solche Überprüfung mit positivem Ergebnis stattgefunden hat. Diese Fälle sind dem Verein (§ 1) nachweislich anzuzeigen.“

Es ist daher festzustellen, dass eine ÖNORM-Registrierung im Vergleich zur im Verordnungswege für verbindlich festgelegten ÜA-Kennzeichnung nicht im Widerspruch steht, sondern eine zusätzliche freiwillige Zertifizierung darstellt. Sofern harmonisierte europäische technische Produktspezifikationen vorliegen, gelten die Bestimmungen der Baustoffliste für den Zeitraum der Koexistenzperiode für den Fall, dass während der Koexistenz-

periode das jeweilige Produkt noch nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist. Nach Ablauf der Koexistenzperiode der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierte Normen und Leitlinien für europäische technische Zulassungen) ist die CE-Kennzeichnung nach den landesgesetzlichen Vorschriften verpflichtend, die Anforderungen aus der Baustoffliste ÖA sind dann für diese Produkte nicht mehr relevant. ▶

**airfit**  
Brandschutzsysteme Ges.mbH.  
brandbeständig - rauchdicht - schalldämmend - kein bakterieller Pilzbefall

**airfit** Brandschutzrevisionsabschlüsse F30/ F90 für Wand- und Deckeneinbau im Installations- und Lüftungsschachtbereich  
Als komplette Einheit montagefertig geliefert. Alle Ausführungen und Grössen möglich

Die Brandschutzrevisionsabschlüsse sind mit einer Befestigung von beiden Seiten nach ÖN B 3800-3 und ÖN B 3800 durch das Prüfergebnis einer autorisierten Abnahmebehörde geprüft, wie es für den Einbau in Schächten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vorbeugender Brandschutz rettet Menschenleben und schützt Gebäude und Anlagen vor Zerstörung durch Feuer. Geruchs- und kaltrauchdichte Luftrückschlagklappen verhindern die Ausbreitung des lebensgefährlichen Kohlenmonoxyds durch Lüftungsanlagen und Schächte.

Grundlage unserer Unternehmensphilosophie ist eine kontinuierliche Entwicklungsarbeit im eigenen Hause und für unsere Kunden schnelle und kostengünstige Lösungen zu finden unter Berücksichtigung einer einfachen und schnellen Montagearbeit am Bau.

AIR-FIRE-TECH ist im Bereich baulichen Brandschutz tätig und produziert geprüfte Systeme für Zu- und Abluftleitungen im Bereich Kunststoffrohre und Rohrdurchführungen. Unsere Systeme wurden in Österreich nach ÖNORM und in Deutschland nach DIN-Norm geprüft und sind einsetzbar ab 40 mm Wandstärken (Gipskarton).

Unser Leistungsspektrum reicht von der eigenen Forschung und Entwicklung, Produktion, Planung bis hin zur individuellen Beratung vor Ort. Unsere Produkte sind schon seit vielen Jahren in Österreich im Einsatz

und werden seit 2001 als Komplettsystem unter dem Markennamen AIR-FIRE-TECH Brandschutzsysteme produziert und vertrieben.

Das Produktionsprogramm umfasst Brandschutzklappen mit und ohne Kaltrauchsperr, Brandrohrmanschetten, geruchs- und rauchdichte Luftrückschlagklappen sowie Revisionsöffnungen für Wand und Decke. Sie werden zum Beispiel im Hochbau, Flughafen, Altersheimen, Krankenhäuser sowie in vielen Industriebereichen eingesetzt.

Für welche Problemlösung auch immer, AIR-FIRE-TECH Brandschutzsysteme sind wirkungsvoll, preiswert und montagefreundlich und auch für nachträgliche Einbauarbeiten zu verwenden.

## AIR-FIRE-TECH Brandschutzsysteme

Breitenseer Straße 28  
A - 1 1 4 0 W I E N  
Tel: +43 (0) 1 / 982 01 74  
Fax: +43 (0) 1 / 985 35 85  
Mail: [office@airfiretech.at](mailto:office@airfiretech.at)